

Gemeindenetzwerkreglement der Einwohnergemeinde Rubigen (Reglement GNet)

vom 29. November 2018 (Stand 1.1.2019)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Tätigkeit und Versorgungsgebiet

¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen (nachfolgend "Gemeinde") betreibt ein Gemeindenetzwerk (nachfolgend "GNet") zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Kommunikationsdienstleistungen.

² Sie kann auch Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets erschliessen. Die Vorschriften dieses Reglements gelten dort sinngemäss.

³ Der Gemeinderat kann zwecks Erstellung eines Glasfasernetzes (FTTH) die Rohranlagen an Dritte zu Marktpreisen vermieten, bestehende Glasfaser-Teilnetze zu Marktpreisen verkaufen und Kooperationen mit Dritten eingehen. Die Zugänglichkeit der Drittnetze für Kunden der Gemeinde Rubigen ist in jedem Fall zu marktüblichen Preisen sicherzustellen.

Art. 2 Kommunikationsdienstleistungen

¹ Die Kommunikationsdienstleistungen richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen und werden laufend angepasst.

² Zur Erbringung der Kommunikationsdienstleistungen wird der Gemeinderat ermächtigt, Verträge mit Dritten zu vereinbaren und abzuschliessen.

³ Die Gemeinde kann zu marktüblichen Konditionen Kommunikationsdienstleistungen über Drittnetze anbieten sowie bestehende Kunden auf Drittnetze (FTTH) migrieren.

Art. 3 Aufsicht und Leitung

¹ Die technische und administrative Aufsicht obliegt der Tiefbaukommission. Sie kann dazu Fachleute beiziehen.

³ Die technische und administrative Leitung obliegt dem Kader der Gemeindeverwaltung. Es ist berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit Verfügungen zu erlassen und im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge zu unterzeichnen.

³ Die von der Einwohnergemeinde mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung beauftragten Organe sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Art. 4 Verordnung

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung insbesondere

- die Ausführungsbestimmungen zu den Neuanschlüssen
- Die Höhe der Gebühren, Preise und deren Bemessungsgrundlagen
- Entschädigungen für Anlagen auf Privateigentum



2 Bau und Anlage

Art. 5 *Netzanschluss*

¹ Jeder Eigentümer kann seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Kosten an die Anlage anschliessen.

² Für Neuanschlüsse können zusätzlich zu den Netzanschlussgebühren die effektiven Kosten ab dem bestehenden Netz dem Gesuchsteller belastet werden. Dabei ist die aktuelle Marktsituation zu berücksichtigen.

³ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die Anlage sowie für jede Änderung an den Installationen ist der Gemeinde auf amtlichem Formular ein Gesuch mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 6 *Netzunterhalt und -ausbau*

¹ Die Gemeinde stellt den ordnungsgemässen Betrieb der Kabelanlage und die notwendige Signalstärke bis und mit Kabelanschlusskasten sicher.

² Sie hält die Anlage im Rahmen der Vorgaben des Lieferanten der Kommunikationsdienstleistungen auf dem technisch notwendigen Stand.

Art. 7 *Leitungskataster*

Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Art. 8 *Leitungsführung*

¹ Die Leitungsführung bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften wird durch das Kader der Gemeinde festgelegt.

² Für Reiheneinfamilienhäuser oder zusammengebaute Häuser wird grundsätzlich nur ein Kabelanschluss erstellt.

³ Gesuche um andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise und unter Übernahme der Mehrkosten durch den Gesuchsteller bewilligt werden.

Art. 9 *Hausanschlüsse*

¹ Die gemeindeeigene Kabelzuführung wird für jede angeschlossene Liegenschaft (unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2) bis und mit Kabelanschlusskasten erstellt.

² Die Hausinstallationen ab Kabelanschlusskasten sind Sache der Liegenschaftseigentümer.

³ Verlangen die Liegenschaftseigentümer die Verlegung der Hausanschlussleitung, so haben sie sämtliche Kosten zu übernehmen.

Art. 10 *Hausinstallationen*

¹ Für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen ist deren Eigentümer verantwortlich. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Eigentümer und Nutzer haben bei der Installation und dem Unterhalt der privaten Anlagen die branchenüblichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Gemeinde zu befolgen.

² Das Material der Verteilanlagen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen. Anhand der Installationsmeldung wird dies durch die für den Unterhalt der Anlagen verantwortliche Firma kontrolliert.

³ Mit der Hausinstallation ab gemeindeeigenem Kabelanschluss dürfen keine anderen Installationen oder private Sende- oder Empfangsanlagen verbunden werden.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, private Anlagen zu kontrollieren und den Eigentümern und Nutzern dieser Anlagen Weisungen zu erteilen.

Art. 11 *Durchleitungen und Anlagen*

¹ Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 136 Baugesetz des Kantons Bern und Art. 18 Abs. 2 Bau V des Kantons Bern die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des allfällig verursachten Schadens zu gestatten. Dies gilt auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an die Anlage angeschlossen wird.

² Die Liegenschaftseigentümer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle neue Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen gegen eine einmalige Entschädigung zu dulden. Der Standort wird mit dem Eigentümer einvernehmlich festgelegt.

³ Bestehende Anlagen sind kostenlos zu dulden. Verlangt der Liegenschaftseigentümer die Verlegung der Anlagen, erfolgt dies auf Kosten der Gemeinde.

⁴ Vorbehalten bleiben Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

3 Angebot, Gebühren und Preise

Art. 12 *Allgemeines*

¹ Die Gemeinde erhebt von den Kunden

- Gebühren für den Anschluss an das Verteilnetz, für die Verlegung oder Abänderung von Leitungen und Anlagen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- Gebühren für den digitalen Grundanschluss (nachfolgend Nutzungsgebühr) und Preise für die Nutzung der Kommunikationsdienstleistungen. Der Gemeinderat kann den Grundanschluss in die übrigen Angebote einschliessen.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren, Preise und deren Bemessungsgrundlage sowie sonstige Modalitäten in einer Verordnung fest.

Art. 13 *Schuldner der Gebühren und Preise*

¹ Die Nutzungsgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben, wobei das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

² Die Preise für die Kommunikationsdienstleistungen schuldet der Besteller.

³ Der Gemeinderat kann mittels Verordnung von den Bestimmungen nach Abs. 1 abweichen. Er nimmt dabei auf die Marktsituation Rücksicht.

Art. 14 *Netzanschlussgebühren*

¹ Die Netzanschlussgebühren sind einmalig und bestehen aus einer

- Grundgebühr von höchstens CHF 1'000, sowie einer
- Gebühr je Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit von höchstens CHF 500.

² Die Grundgebühr ist pro Anschluss fällig. Besitzen mehrere Häuser einen gemeinsamen Anschluss, ist nur eine Grundgebühr fällig.

³ Die Netzanschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Mieter zum Zeitpunkt des Anschlusses weder einen Radio- oder Fernsehempfänger, noch eine entsprechende Installation besitzen

⁴ Die Netzanschlussgebühr ist fällig zum Zeitpunkt des Anschlusses an das GNet.

⁵ Bei Aufhebung des Anschlusses wird die Netzanschlussgebühr nicht zurückerstattet.

⁶ Der Gemeinderat kann auf die Erhebung der Netzanschlussgebühr verzichten. Er nimmt dabei auf die Marktsituation Rücksicht.

Art. 15 *Digitaler Grundanschluss*

¹ Der digitale Grundanschluss umfasst ein Grundangebot, welches sich nach der Marktsituation und den Vertragspartnern richtet und ist Voraussetzung für den Bezug weiterer Kommunikationsdienstleistungen.

² Die Nutzungsgebühr beträgt höchstens CHF 25.00 pro Monat zuzüglich Urheberrechtsgebühr und Mehrwertsteuer.

³ Die Nutzungsgebühr wird fällig, sobald der Signalbezug möglich ist.

⁴ Bei Aufhebung des digitalen Grundanschlusses endet die Zahlungspflicht mit dem ersten Tag des der Aufhebung folgenden Monats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

⁵ Der Gemeinderat legt mittels Verordnung das Grundangebot und die Rechnungsstellung fest und regelt, wie die Aufhebung des digitalen Grundanschlusses technisch und administrativ sichergestellt wird.

Art. 16 *Preise für die Kommunikationsdienstleistungen*

¹ Die Preise für die Kommunikationsdienstleistungen richten sich nach dem Angebot des Dienstleistungsanbieters.

² Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 17 *Zahlungsfristen und Mahnungen*

¹ Sämtliche Gebühren und Preise sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, etc.) zuzüglich Verzugszins in der Höhe des Verzugszinses für bernische Steuern in Rechnung gestellt.

³ Die Gemeinde kann bei Zahlungsverzug nach einer Mahnfrist von zehn Tagen die Kommunikationsdienstleistungen suspendieren oder fristlos künden.

Art. 18 *Gewinn und Spezialfinanzierung*

¹ Der Gewinn wird der allgemeinen Verwaltungsrechnung gutgeschrieben. Er kann bis zu 50% den Kunden im Gemeindegebiet im Folgejahr als Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden.

² Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung "GNet Werterhalt". Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen sowie Unterhaltsarbeiten mit Investitionscharakter der Spezialfinanzierung entnehmen. Der Saldo wird nicht verzinst.

Art. 19 *Ausnahmen*

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

² Er kann spezielle Regelungen zum Anschluss von ausserhalb der Gemeinde befindlichen Liegenschaften erlassen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften.

³ Ausserordentliche Fälle werden bei Fehlen einschlägiger Bestimmungen durch den Gemeinderat entschieden.

Art. 20 Beschädigungen

¹ Wird die gemeindeeigene Anlage durch Dritte beschädigt, haften diese für den verursachten Schaden sowie für den durch die Reparatur entstandenen Kabelminderwert.

² Die Schadenbehebung erfolgt ausschliesslich durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle zulasten des Verursachers.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Betriebsunterbrüche.

Art. 21 Gebühren

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Für Wiederherstellungsverfügungen wird eine Gebühr nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 100.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

⁴ Der Aufwand für Planungsarbeiten wird nach den jeweils gültigen SIA- Tarifen weiterverrechnet.

4 Schlussbestimmungen

Art. 22 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden wie folgt geahndet:

- durch Verweigerung oder Aufhebung des Anschlusses;
- mit Busse bis CHF 1000.00 im Einzelfall

² Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt die Gemeinde (unter Fristansetzung) deren Entfernung auf Kosten des Pflichtigen.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

⁴ Ausserdem haftet der Fehlbare für die entgangenen Abgaben.

Art. 23 Beschwerden

¹ Gegen die Gebührenrechnung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Verfügungen der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Gemeindenetzwerkreglement vom 30. Mai 2002 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 beschlossen.

Rubigen, 29. November 2018

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2018	01.01.2019	Reglement	Totalrevision
27.11.2025	01.01.2026	Art. 2, Abs. 3	Neufassung
27.11.2025	01.01.2026	Art. 3, Abs. 3	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Reglement	29.11.2018	01.01.2019	Totalrevision
Art. 2, Abs. 3	27.11.2025	01.01.2026	Neufassung
Art. 3, Abs. 3	27.11.2025	01.01.2026	Neufassung